

Amt der Wiener Landesregierung

MD-2085-1 und 3/84

Wien, 1985 01 03

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsbürger-
schaftsgesetz 1965 geändert
wird (Staatsbürgerschaftsge-
setz-Novelle 1985);
Stellungnahme

A. Slavac

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. <i>67</i>	-GE/19 <i>87</i>
Datum: 10. JAN. 1985	
Verteilt: 14. JAN. 1985 <i>Strosser</i>	

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Bei-
lage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff
genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Beilagen

Für den Landesamtsdirektor:

Ponzer

Dr. Ponzer
Senatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-2085-1 und 3/84

Wien, 1985 01 03

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Staatsbürger-
schaftsgesetz 1965 geändert
wird (Staatsbürgerschaftsge-
setz-Novelle 1985);
Stellungnahme

zu Zl. 1.000/575-IV/3/84

An das
Bundesministerium für Inneres

Auf das Schreiben vom 20. November 1984 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung bekanntzugeben, daß gegen den im Betreff genannten Gesetzentwurf keine Bedenken grundsätzlicher Art bestehen.

Einzelne Bestimmungen geben Anlaß zu folgenden Bemerkungen:

Zu Art. I Z 3:

Im ersten Satz des § 7a Abs. 1 sollten die Worte "von der Erklärung an" entfallen, da im Abs. 2 ausdrücklich festgehalten wird, daß die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Erklärung erworben wird.

Zu Art. I Z 6:

Im § 25 Abs. 3 zweiter und dritter Satz ist vorgesehen, daß minderjährige Kinder eines Universitäts- (Hochschul-) Professors die Staatsbürgerschaft mit dem Tag des Einlangens der Erklärung erwerben. Dies steht im Widerspruch zum geltenden § 25 Abs. 2 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1965,

wonach der Ehegatte und die Kinder die Staatsbürgerschaft mit dem Zeitpunkt des Dienstantrittes des Universitäts- (Hochschul-) Professors erwerben.

Zur Beseitigung dieses Widerspruches wird angeregt, den Wortlaut des § 25 Abs. 2 wie folgt zu modifizieren:

"Unter den Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Z 2 bis 8 erwerben durch die Erklärung, der Republik als getreue Staatsbürger angehören zu wollen, die Staatsbürgerschaft:

1. Der Ehegatte des Universitäts- (Hochschul-) Professors, wenn die Ehe weder von Tisch und Bett noch sonst ohne Auflösung des Ehebandes gerichtlich geschieden ist und dieser nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach § 33 Fremder ist;
2. Die Kinder des Universitäts- (Hochschul-) Professors, wenn im Falle einer Verleihung der Staatsbürgerschaft diese nach § 17 auf sie hätte erstreckt werden können."

Diese Formulierung hat auch den Vorteil, daß auch jene Fälle, in denen Kinder erst nach dem Dienstantritt des Universitäts- (Hochschul-) Professors geboren wurden bzw. die Ehe erst nach seinem Dienstantritt geschlossen wurde, in rechtlich eindeutiger Weise geregelt sind.

Zu § 19 Abs. 2 und § 28 Abs. 3:

Gegen die Einbeziehung der vorgeschlagenen Änderung des § 19 Abs. 2 und des § 28 Abs. 3 in die Staatsbürgerschaftsgesetz-Novelle 1985 bestehen keine Einwendungen, da durch die in Aussicht genommene Neuregelung eine ungleiche Behandlung von Personen, die das 14. Lebensjahr bereits vollendet haben, ausgeschlossen und damit den im Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 12. Juni 1984, Zl. G 54/82-10, zum Ausdruck gelangenden Intentionen voll entsprochen wird.

- 3 -

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Ponzer
Senatsrat